

GCPAS

Verband der Certified Public Accountants in
Deutschland e.V.

Informationen: www.GCPAS.org

GCPAS-NewsFlash 01-2006

Aktuelles Informationsmedium des Fachorgans der
German CPA Society e. V. – The GCPAS Letter

Mit diesem **NewsFlash** möchten wir Sie über aktuelle
Entwicklungen bei der German CPA Society und auf den
Gebieten Accounting, Auditing, Taxation and Business
Law informieren. Corporate Governance, Corporate
Issues und Technical Events and Publications runden die
Berichterstattung ab.

Besonderen Wert legen wir auf die Aktualität der Bericht-
erstattung und die kritische Würdigung zentraler Entwick-
lungen.

Der **NewsFlash** erscheint regelmäßig mehrmals im Jahr,
wird per eMail an alle GCPAS-Mitglieder versandt und
steht unter www.GCPAS.org als Download bereit.

CONTENT OVERVIEW

Vorwort

Accounting – US GAAP – Seite 2

- Memorandum of Understanding zwischen IASB und FASB
- Treffen von FASB und IVSC zur Ermittlung von Zeitwerten in der Rechnungslegung
- FASB issues Staff Position on Variable Interest Entities Interpretation

Accounting – IAS/IFRS – Seite 4

- Handbuch des IASB zum Due Process
- ARC empfiehlt die Annahme von IFRIC 8 und IFRIC 9
- Amendments to IAS 1 Presentation of Financial Statements

Auditing and Regulatory – IFAC – Seite 5

- IPSASB veröffentlicht Informationspapier über Erfahrungen in den USA zum Über-

gang auf die periodengerechte Buchführung

Auditing and Regulatory – USA – Seite 5

- 17 Unternehmen als Teilnehmer am SEC XBRL-Pilotversuch "Use Interactive Data in Financial Reports"
- Board Proposes Rules for Periodic Reporting by Registered Accounting Firms
- Board Announces Four-Point Plan to Improve Implementation of Internal Control Reporting Requirements
- Board Issues Statement Regarding 2006 Inspections
- SEC Approves PCAOB Rules on Auditor Ethics, Independence and Tax Services
- Webcast auf der PCAOB Website

Auditing and Regulatory – European Union – Seite 8

- Zusammenarbeit zwischen EFRAG und Europäischer Kommission
- ARC empfiehlt Verschiebung der Entscheidung zur Konvergenz von Rechnungslegungsstandards

Auditing and Regulatory - WPK – Seite 9

- Stellungnahme der WPK zum Referentenentwurf eines BARefG (Berufsaufsichtsreformgesetzes)
- Stellungnahme des IDW zum Referentenentwurf eines BARefG (Berufsaufsichtsreformgesetzes)
- VO 1/2006 – Gemeinsame Stellungnahme der WPK und des IDW: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der WP-Praxis
- Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK für 2005

Technology- XBRL – Seite 12

- 13th XBRL International Conference in Madrid

Education – US-GPA Exam – Seite 12

- Erfahrungsbericht: Das computerbasierte CPA Examen

Informationen – Seite 19

- Aktueller Seminarhinweis
- Mittelstandsforum Hessen 2006

IMPRESSUM- Seite 19

Vorwort

Stuttgart, 30. Mai 2006

Liebe Mitglieder und Freunde der German CPA Society,

nach einiger Zeit der „Abwesenheit“ erhalten Sie heute wieder einmal einen aktuellen GCPAS NewsFlash mit aktuellen Meldungen aus der Welt der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung. Schwerpunkte dieser Ausgabe sind Meldungen zur Konvergenz zwischen IFRS und US-GAAP, Fortschritte bei der Anwendung der XBRL sowie ein Erfahrungsbericht vom neuen, Computer-Based CPA Exam. Wir wünschen eine interessante Lektüre!

Herzliche Grüße, Ihr
Prof. Dr. Peter Leibfried, MBA, CPA
Im Namen von
Council und Executive Committee
German CPA Society e.V.

Informationen zu den Fachausschüssen finden Sie unter www.GCPAS.org.

Für Anregungen aus dem Mitgliederkreis sind wir jederzeit dankbar und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung (kontakt@GCPAS.org).

Memorandum of Understanding zwischen IASB und FASB

Quelle: InfoDienst der Akademie für Internationale Rechnungslegung, www.internationale-rechnungslegung.de (gekürzt)

Am 27.02.2006 haben das International Accounting Standards Board (IASB) und das Financial Accounting Standards Board (FASB) ein gemeinsames „Memorandum of Understanding“ veröffentlicht.

In diesem „Memorandum of Understanding“ bekräftigen das IASB und das FASB noch einmal ihre Konvergenzabsichten. Die Konvergenzbestrebungen von IASB und FASB haben das Ziel, gemeinsame, hochwertige, Standards zu erarbeiten, um so die Stetigkeit, Vergleichbarkeit und Effizienz von Finanzberichten weltweit zu verbessern und die globalen Märkte zu stärken. Durch die Angleichung von IFRS und US-GAAP soll weiterhin erreicht werden, dass zukünftig IFRS-Abschlüsse an den Autoren.

der US-amerikanischen Börse von der Securities and Exchange Commission (SEC) anerkannt werden. Dies würde eine große Erleichterung für europäische Unternehmen darstellen, die an einer amerikanischen Börse gelistet sind und sonst spätestens ab 2007 zwei Abschlüsse erstellen müssten: einen Abschluss nach US-GAAP aufgrund der Listung an der amerikanischen Börse und einen IFRS-Abschluss entsprechend der EU-

Regelungen. Mehr zum Thema „Konvergenz“ finden Sie in unserem InfoDienst 8/2005.

Das „Memorandum of Understanding“ ist eine Weiterführung der Ziele und Prinzipien, die im Oktober 2002 im Norwalk Agreement vom IASB und vom FASB festgelegt wurden und stellt keine Änderung des Konvergenzprogramms der beiden Boards dar. Es reflektiert vielmehr die „Roadmap“, die im April 2005 von der Europäischen Kommission und der SEC ausgearbeitet wurde. Die Roadmap enthält u.a. Schritte, die die SEC ergreifen wird, um Unternehmen, die nach

IFRS bilanzieren, in Zukunft (spätestens 2009) von den Anpassungen auf US-GAAP befreien zu können.

In Ihrem „Memorandum of Understanding“ legen das IASB und das FASB einen Zeitplan über die bis 2008 zu erreichenden Ziele fest.

Das IASB und das FASB sind sich einig, dass es nicht sinnvoll ist, Unterschiede zwischen Standards zu eliminieren, wenn sowohl der entsprechende Standard der US-GAAP als auch der IFRS einer wesentlichen Überarbeitung bedarf. Stattdessen sollen hier neue gemeinsame Standards entwickelt werden. Die Konvergenzarbeit wird daher zukünftig auf zwei Schienen verlaufen. Zum einen sollen im Rahmen der short-term convergence Unterschiede zwischen IFRS und US-GAAP Standards beseitigt werden und zum anderen sollen in anderen gemeinsamen Projekten, neue Standards in den Bereichen erarbeitet werden, in denen sowohl die Bilanzierungsregelungen nach US-GAAP als auch nach IFRS verbessert werden müssen.

SHORT-TERM CONVERGENCE

Im Rahmen der short-term convergence entscheiden die Boards zunächst, ob wesentliche Unterschiede durch ein oder mehrere short-term Projekte beseitigt werden können. Sofern dies möglich ist, ist es das Ziel die Arbeit an diesen Projekten bis 2008 vollständig oder im Wesentlichen vollständig zu beenden. Folgende Themen sollen im Rahmen der short-term convergence bearbeitet werden:

vom FASB zu bearbeiten	vom IASB zu bearbeiten
Fair Value Option*	Fremdkapitalkosten
Impairment (zusammen mit dem IASB)	Impairment (zusammen mit dem FASB)
Ertragsteuern (zusammen mit dem IASB)	Ertragsteuern (zusammen mit dem FASB)
Investment Properties**	Zuwendungen der öffentlichen Hand
Forschung und Entwicklung	Joint Ventures
Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	Segmentberichterstattung

* seit 01.07.2005 auf der aktiven Agenda

** soll im Rahmen des Impairment betrachtet werden

ANDERE GEMEINSAME PROJEKTE

Die Boards haben die Anzahl der Themen der short-term convergence bewusst klein gehalten, um die Möglichkeit zu haben, Themenbereiche, die sowohl nach IFRS als auch nach US-GAAP überarbeitet werden müssen, in gesonderten Projekten anzugehen.

Ziel im Rahmen der anderen gemeinsamen Projekte ist es, bis 2008 wesentliche Fortschritte in den Bereichen zu machen, in denen die Bilanzierungsregeln der US-GAAP und der IFRS grundsätzlich geändert werden müssen. Das FASB und das IASB merken an, dass es in Hinblick auf Untersuchung der Sachverhalte, Überlegungen, Beratung und Due Prozess, die im Rahmen der Projekte anfallen, unmöglich ist, viele der Projekte bis 2008 zu beenden. Daher streben IASB und FASB vor allem einen messbaren Fortschritt an, der die in der Roadmap gesetzten Ziele genauso gut erfüllt, wie ein vollständiger Standard.

Nach Beratung mit Vertretern der Europäischen Kommission und der SEC und entsprechend ihrer Prioritäten und Ressourcen haben das IASB und das FASB die folgenden 11 Themengebiete und Ziele für die sollen im Rahmen der short-term convergence bearbeitet werden:

Konvergenz-thema	Erwarteter Fortschritt bis 2008
1. Business Combinations	Fertigstellung konvergenter Standards (geplant für 2007)
2. Konsolidierung	Implementierung einer Arbeitsgruppe mit dem Ziel, als oberste Priorität vollständige, konvergente Standards zu entwickeln
3. Leitfaden zur Fair Value Bewertung	Veröffentlichung eines konvergenter Leitfadens, der die konsistente Anwendung der existierenden Fair Value Regelungen sicher stellt
4. Schulden und Eigenkapital	Veröffentlichung eines oder mehrerer Due-Process Dokumente zu dem vorgeschlagenen Standard
5. Performance Reporting	Veröffentlichung eines oder mehrerer Due-Process Dokumente zur gesamten Bandbreite des Projekts
6. Vergütung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (inkl. Pensionen)	Veröffentlichung eines oder mehrerer Due-Process Dokumente zu dem vorgeschlagenen Standard
7. Ertragsrealisierung	Veröffentlichung eines oder mehrerer Due-Process Dokumente zu dem vorgeschlagenen, verständlichen Standard

Konvergenz-thema	Erwarteter Fortschritt bis 2008
1. Abgang	Veröffentlichung eines Due-Process Dokuments in Bezug auf die Ergebnisse der Forschungsgruppe
2. Finanzinstrumente (Ersatz der existierenden Standards)	Veröffentlichung eines oder mehrerer Due-Process Dokumente zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten
3. immaterielle Vermögenswerte	Betrachtung der Ergebnisse des IASB-Forschungsprojekts und Entscheidung über den Anwendungsbereich und das Timing eines möglichen Agenda-Projekts
4. Leasing	Betrachtung and Entscheidung über den Anwendungsbereich und das Timing eines möglichen Agenda-Projekts

Die SEC wird demnächst damit beginnen, IFRS-Abschlüsse des Geschäftsjahres 2005 zu analysieren. Diese Analyse könnte weitere Standardsetting-Aktivitäten für das IASB, das FASB oder beide Boards notwendig werden lassen.

Das IASB und das FASB weisen in ihrem „Memorandum of Understanding“ darauf hin, dass ihre gemeinsame Arbeit nicht auf die im Memorandum aufgeführten Themen beschränkt ist. Auch weiterhin werden die Boards entsprechend des normalen Due Prozesses Themen in Ihre Agenda aufnehmen.

Das Memorandum of Understanding kann unter dem folgenden Link herunter geladen werden:

[http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/10_774_FinancialMOU\(clean\)24Feb06.pdf](http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/10_774_FinancialMOU(clean)24Feb06.pdf)

Treffen von FASB und IVSC zur Ermittlung von Zeitwerten in der Rechnungslegung

Im März 2006 trafen sich Vertreter des FASB mit Mitgliedern des *International Valuation Standards Committee* (IVSC) zur Diskussion der Rolle des IVSC vor dem Hintergrund der immer häufiger erforderlichen Verwendung von Zeitwerten in der Rechnungslegung weltweit.

Zentrale Diskussionsergebnisse:

- FASB und IVSC betonen einhellig, dass in Folge der zunehmenden Verwendung beizulegender Zeitwerte (*fair values*) in den Jahres- und Konzernabschlüssen nach US-GAAP und IFRS (z.B. im Rahmen von *Purchase Price Allocations*) die Nachfrage nach Bewertungsgutachten, die von Bewertungsspezialisten unter Beachtung allgemein anerkannter Bewertungsverfahren (*Generally Accepted Valuation Practices*) erstellt werden, noch wesentlich steigen wird.
- Bilanzierung und Bewertung sind grundsätzlich zwei unterschiedliche, sich jedoch ergänzende Fachgebiete. Bilanzierungs- und Bewertungsexperten müssen eine klare Aufgabenverteilung definieren, um spezia-

- liertes Know-How auf jeweils höchstem Niveau zu generieren und gleichzeitig Synergieeffekte zwischen den beiden Aufgabenbereichen zu erzielen.
- Das FASB wird eine formelle Umfrage bei alle interessierten Stellen durchführen, um den Bedarf für ein einziges Set weltweit gültiger Bewertungsstandards zu ermitteln. Eine wichtige Frage in diesem Zusammenhang ist, wer die Bewertungsstandards und damit verbundene Leitlinien zur Anwendung entwickeln soll. Bis zur Vorlage der Ergebnisse dieser Umfrage soll das IVSC weiterhin fachliche Stellungnahmen zu Bewertungsfragen im Rahmen der Rechnungslegung einbringen, wobei die z.T. abweichenden nationalen Ansätze im Rahmen der Bewertungsverfahren zu berücksichtigen sind.
 - Das IVSC plant seinerseits, seine interne Struktur zu überarbeiten, um die Anwendung von *best-practice Standard-Setting-Procedures* zur Erarbeitung weltweit gültiger Bewertungsstandards sicherzustellen.
 - Bis zur Fertigstellung der Überarbeitung der internen Struktur des IVSC plant das IVSC, ein Projekt zur Weiterentwicklung der gegenwärtig existierenden internationalen Bewertungsstandards zur sachgerechten Bewertung von immateriellen Vermögenswerten für Zwecke der Rechnungslegung durchzuführen.

Zur Berichterstattung über das Treffen vgl.:
<http://www.ivsc.org/pubs/enews/0604.pdf>.

Die folgende Übersicht soll den aktuellen Stand der bereits vorliegenden **International Valuation Standards** (IVS, Stand2005) verdeutlichen, auf die bei Bewertungsfragen im Zusammenhang insb. mit der internationalen Rechnungslegung über nationale Bewertungsstandards hinaus zurückgegriffen werden kann (Quelle: <http://www.ivsc.org/standards/index.html>)

- General Valuation Concepts and Principles
- Code of Conduct
- Standard 1 Market Value Basis of Valuation
- Standard 2 Valuation Bases other than Market Value
- Standard 3 Valuation Reporting
- Application 1 Valuation for Financial Reporting
- Application 2 Valuation for Lending Purposes
- Guidance Note 1 Valuation of Real Property
- Guidance Note 2 Valuation of Lease Interests
- Guidance Note 3 Valuation of Plant/ Equipment (approved Nov. 2005)
- Guidance Note 4 Valuation of Intangible Assets
- Guidance Note 5 Valuation of Personal Property
- Guidance Note 6 Business Valuation
- Guidance Note 7 Consideration of Hazardous and Toxic Substances in Valuation
- Guidance Note 8 The Cost Approach for Financial Reporting (DCR)
- Guidance Note 9 Discounted Cash Flow (DCF) Analysis
- Guidance Note 10 Valuation of Agricultural Properties
- Guidance Note 11 Reviewing Valuations
- Guidance Note 12 Valuation of Specialised Trading Property

- Guidance Note 13 Mass Appraisal for Property Taxation
 - Guidance Note 14 Valuation of Properties in the Extractive Industries
 - Information Paper Valuation in Emerging Markets
- Quelle: InfoDienst der Akademie für Internationale Rechnungslegung, www.internationale-rechnungslegung.de

FASB Issues Staff Position on Variable Interest Entities Interpretation

Staff Position FIN 46-(R) "addresses how a reporting enterprise should determine the variability to be considered in applying FASB Interpretation No. 46 (revised December 2003), *Consolidation of Variable Interest Entities*."

For more information: www.fasb.org

Handbuch des IASB zum Due Process

Am 19.04.2006 veröffentlichte das International Accounting Standards Board (IASB) ein Handbuch, das die Vorgehensweise bei Konsultationen des IASB im Rahmen des Rechnungslegungsprozesses, dem sog. Due Process, beschreibt. Es wird verlangt, dass alle Entscheidungen in öffentlichen Meetings getroffen werden und dass es möglich sein muss, dass alle Vorschläge in angemessener Weise öffentlich geprüft werden.

Das Handbuch stellt keine Änderung der derzeitigen Arbeitspraxis des IASB dar, sondern ist darauf ausgerichtet, interessierten Personen und der allgemeinen Öffentlichkeit ein besseres Verständnis für die Arbeit des IASB zu vermitteln.

Das Handbuch mit dem Titel „Due Process Handbuch“ kann unter dem folgenden Link herunter geladen werden:
http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/8_673_DueProcessHandbookApril2006.pdf.

ARC empfiehlt die Annahme von IFRIC 8 und IFRIC 9

Am 24.04.2006 hat der ARC der Europäischen Kommission empfohlen, IFRIC 8 „Scope of IFRS 2“ und IFRIC 9 „Reassessment of embedded derivatives“ anzunehmen. Die folgenden weiteren Verlautbarungen müssen durch die Kommission noch verabschiedet werden: IFRIC 7 „Applying the Restatement Approach under IAS 29 Financial Reporting in Hyperinflationary Economies“ und „Amendments to IAS 21“.

Amendments to IAS 1: Presentation of Financial Statements

Der Entwurf des IASB schlägt vor, die erfolgsneutral erfassten Erträge und Aufwendungen (= Other Comprehensive Income) in einer erweiterten Erfolgsrechnung, dem Statement of Recognised Income and Expense,

darzustellen. Diese Darstellung wäre verpflichtend. Dabei darf das Statement of Recognised Income and Expense entweder als sämtliche Erträge und Aufwendungen umfassendes sog. Single Statement oder als zwei Statements aufgestellt werden. Die bisherige Möglichkeit nach IAS 1, Bestandteile des Other Comprehensive Income „nur“ im Eigenkapitalspiegel darzustellen, entfällt.

Weitere Ausweisvorschriften werden angepasst. Der Entwurf zu IAS 1 ist das Ergebnis der ersten Phase des gemeinsamen IASB/FASB-Projektes „Performance Reporting“. Der FASB wird keinen Standardentwurf zum aktuellen Projektstand veröffentlichen (Segment A) und dafür jedoch Ende 2006 ein Discussion Document zu den Segmenten A und B zu veröffentlichen. Das Segment B dient zur Darstellung des Performance Reportings.

IPSASB veröffentlicht Informationspapier über Erfahrungen in den USA zum Übergang auf die periodengerechte Buchführung

Am 30.03.2006 veröffentlichte das International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) der IFAC ein Informationspapier (*The Road to Accrual Accounting in the USA*) über die Erfahrungen von Einrichtungen des öffentlichen Sektors in den USA beim Übergang von der *cash basis of accounting* auf die *accrual basis of accounting* (periodengerechte Buchführung). Das Informationspapier wurde von David Bean, dem Director of Research and Technical Activities des US-GASB, erstellt.

Hintergrund ist die zunehmende Anzahl öffentlicher Einrichtungen, die auf *Accrual Accounting* umstellen, um der Öffentlichkeit umfassendere und transparentere Informationen im Rahmen ihrer Finanzberichterstattung zur Verfügung zu stellen. Das Informationspapier macht deutlich, dass die Umstellung mit erheblichem organisatorischen, technischen und fachlichen Aufwand verbunden ist. Die entsprechenden Erfahrungen der öffentlichen Einrichtungen in den USA liefern wertvolle Hinweise im Hinblick auf den komplexen Umstellungsprozess (insb. auch „What Could Go Wrong's“) für öffentliche Einrichtungen in anderen Ländern.

Zur Pressemeldung des IPSASB vgl.:

<http://www.ifac.org/News/LastestReleases.tmp?NID=11437407251554980>.

Das Informationspapier (64 Seiten) kann unter folgendem Link herunter geladen werden:

http://www.ifac.org/Members/Downloads/Accrual_Accounting_information_paper.pdf.

17 Unternehmen als Teilnehmer am SEC XBRL-Pilotversuch „Use Interactive Date in Financial Reports“

Am 29.03.2006 gab die SEC bekannt, dass sich 17 Unternehmen an einem Pilotversuch zur Verwendung interaktiver Daten im XBRL-Format in ihren eingereichten

Abschlüssen beteiligen werden. Die Unternehmen tragen damit zur Untersuchung der SEC bei, wie Internet-gestützte Technologien der Berichterstattung den Prozess der Rechnungslegung und Berichterstattung für Investoren, Finanzintermediäre, die SEC und die Unternehmen selbst verbessern können.

Zur Pressemitteilung der SEC einschließlich einer Liste der beteiligten Unternehmen vgl.:

<http://www.sec.gov/news/press/2006-43.htm>.

Board Proposes Rules for Periodic Reporting by Registered Accounting Firms

Washington, DC, May 23, 2006 -- The Public Company Accounting Oversight Board voted today to propose rules for annual and special reporting of information and events by accounting firms that are registered with the PCAOB.

Section 102(d) of the Sarbanes-Oxley Act of 2002 provides that each registered public accounting firm shall submit an annual report to the Board, and may also be required to report more frequently, to provide information specified by the Board or the Securities and Exchange Commission.

The reporting framework proposed by the Board includes two types of reporting obligations. First, the proposal would require each registered firm to provide basic information once a year about the firm and the firm's issuer-related practice over the most recent 12-month period. Second, the proposal identifies certain events that, if they occur with respect to a registered firm, must be reported by the firm within 14 days.

The Board also voted to propose rules that, in certain circumstances, would allow a successor firm to succeed to the registration status of a predecessor firm following a merger or other change in the registered firm's legal form.

The rules are intended to minimize disruption of a firm's registration because registration is essential to a firm's ability lawfully to audit issuers, and an issuer's compliance with federal law and regulations depends upon its auditor being registered with the PCAOB.

The proposed rules would allow a firm to succeed outright to a predecessor's registration in certain circumstances without any disruption in registration status. In other circumstances, the proposed rules would allow for temporary succession for a transitional period of up to 90 days while the firm seeks registration.

The Board will seek comments on the proposed rules for 60 days and will carefully consider all comments received. Following the close of the comment period on July 24, 2006, the Board will determine whether to adopt final rules, with or without amendments. Any final rules adopted will be submitted to the SEC for approval.

The text of the rules can be found on the Board's Web site, www.pcaobus.org, on the Rulemaking Docket under Rules.

Quelle: www.pcaobus.org

Board Announces Four-Point Plan to Improve Implementation of Internal Control Reporting Requirements

Washington, DC, May 17, 2006 -- The Public Company Accounting Oversight Board today announced a four-point plan to improve auditors' implementation of the internal control reporting provisions of the Sarbanes-Oxley Act of 2002.

"During the past year, we have heard nearly unanimous agreement that effective controls of a public company's system of financial reporting protect investors," said PCAOB Acting Chairman Bill Gradison. "We have also heard, however, that some refinements to the existing requirements would reduce the costs associated with internal control reporting while maintaining the benefits to investors."

Section 404 of the Sarbanes-Oxley Act requires public companies to annually assess and publicly report on the effectiveness of their internal control over financial reporting. PCAOB Auditing Standard No. 2, *An Audit of Internal Control Over Financial Reporting Performed in Conjunction with An Audit of Financial Statements*, establishes the professional standards for auditors when conducting an audit of internal control over financial reporting.

In a continuation of its efforts to assist with the implementation of Auditing Standard No. 2, the Board will undertake four initiatives:

1. Amend Auditing Standard No. 2. While preserving the principles of Auditing Standard No. 2, the Board plans to consider amendments that would ensure that auditors' primary focus during an integrated audit is on areas that pose higher risk of fraud or material error. The amendments to be proposed would reinforce the Board's expectation that the integrated audit be conducted in the most efficient manner, while achieving the objectives of the standard, by incorporating key concepts contained in the guidance issued by the PCAOB on May 16, 2005. The Board also plans to revisit and clarify the auditor's role, if any, with respect to evaluation of the process that a company uses to reach its own conclusion about the effectiveness of company controls.

Additional amendments to Auditing Standard No. 2 being considered by the Board include:

- Clarifying the definitions of significant deficiency and material weakness in internal control;
- Reconsidering the "strong indicators of a material weakness" to allow for more judgment in determining whether a deficiency exists;

- Guiding auditors to increase their use of the work of others where appropriate;
- Clarifying materiality and scoping decisions;
- Emphasizing the integration of the audit of internal control with the audit of the financial statements; and Allowing for and promoting auditors' use of experience gained in previous years' audits to focus and make most efficient the work in subsequent years.

The Board will establish an effective date for any amendments that would minimize any unnecessary disruption to on-going audits of internal control and would not hinder auditors' current efforts to fully implement the May 16, 2005, guidance.

2. Reinforce auditor efficiency through PCAOB inspections. As the Board described in a statement issued May 1, 2006, the Board's 2006 inspections of registered public accounting firms will focus on the firms' efficiency in conducting internal control audits, as emphasized in the Board's May 2005 Policy Statement. The Board welcomes the SEC's announced intention to inspect its inspectors' implementation of the Board's May 2006 statement.

3. Guidance and Education for Auditors of Small Companies. The Board plans to develop or facilitate development of implementation guidance for auditors of smaller public companies. In addition, the Board plans to explore various means of facilitating opportunities for auditors of smaller public companies to obtain effective training on auditing internal control over financial reporting.

4. Continue PCAOB Forums on Auditing in the Small Business Environment. As previously announced, the Board will hold a total of eight forums during 2006 for the auditors, directors and financial officers of smaller public companies. In addition to providing general education about PCAOB issues, the Board will use these forums to monitor real-time reaction to the various internal control-related implementation changes that are announced throughout the year.

"Our mission is to protect the interests of investors and the public in the reliability of audited financial statements," said Acting Chairman Gradison. "Internal control over financial reporting plays a significant role in enhancing this reliability. Now that many companies have had two years of experience implementing the Act's internal control reporting requirements, the Board is in a good position to evaluate how to make the auditor's involvement as efficient as possible, without sacrificing the benefits we have already begun to see. To promote the long term sustainability of the internal control reporting process, we will work to eliminate costs that are unnecessary to achieving those benefits."

Quelle: www.pcaobus.org

Board Issues Statement Regarding 2006 Inspections

Washington, DC, May 1, 2006 -- The Public Company Accounting Oversight Board will begin its 2006 inspections of registered public accounting firms in May. In connection with the inspections, the Board today released a statement regarding its approach to inspections of the firms' audits of internal control over financial reporting.

"A key emphasis of the 2006 inspections will be the efficiency of the firms' performance of audits of internal control over financial reporting," said PCAOB Acting Chairman Bill Gradison. "As part of PCAOB's efforts to improve the cost-effectiveness of these audits, our inspectors, as they go into the field, will be making a focused effort to ascertain that auditors have achieved the objectives described in the Board's internal control auditing standard with the least expenditure of effort and resources."

Portions of the 2006 inspections will examine how well the firms implemented the Board's guidance of May 16, 2005, which was supplemented by the Board's November 30, 2005, report on the initial implementation of PCAOB Auditing Standard No. 2. Specifically, inspectors will evaluate:

- the degree to which the audit of internal control over financial reporting and the audit of financial statements were performed as a single, integrated and mutually reinforcing process;
- whether auditors use a top-down approach in which company-level controls were identified as the first step in planning the audit;
- whether auditors properly assessed risk and used a risk-based approach to determine the nature, timing, and extent of internal control testing; and
- whether auditors took full advantage of the opportunities available to use the work of others, such as the company's internal audit staff.

The 2006 inspections will include the annual inspections of the nine firms – eight U.S. and one Canadian – that audit more than 100 public companies. In addition, the PCAOB will continue its three-year cycle of inspections of smaller firms that audit at least one public company, including non-U.S. firms.

In 2005, the PCAOB inspected 281 firms, including 16 non-U.S. firms. Public portions of the inspection reports are posted to the Board's Web site. To date, the Board has issued 276 reports on inspections conducted in 2004 and 2005.

Quelle: www.pcaobus.org

SEC Approves PCAOB Rules on Auditor Ethics, Independence and Tax Services

Washington, DC, April 21, 2006 -- The Public Company Accounting Oversight Board announced today that the Securities and Exchange Commission has approved PCAOB ethics and independence rules concerning independence, tax services and contingent fees.

The rules introduce a foundation for the independence component of the Board's ethics rules by establishing a general obligation requiring a registered public accounting firm and its associated persons to be independent of the firm's audit clients throughout the audit and professional engagement period.

The rules identify circumstances in which the provision of tax services impairs an auditor's independence, including services related to marketing, planning, or opining in favor of the tax treatment of, among other things, transactions that are based on aggressive interpretations of applicable tax laws and regulations.

The rules also treat registered public accounting firms as not independent of their audit clients if they enter into contingent fee arrangements with those clients or if the firms provide tax services to certain members of management who serve in financial reporting oversight roles at an audit client or to immediate family members of such persons.

The rules further implement the Sarbanes-Oxley Act's requirement that auditors' non-audit services be pre-approved by the audit committee by strengthening the auditor's responsibilities in connection with seeking audit committee pre-approval of tax services. Specifically, the rules require a registered public accounting firm that seeks such pre-approval to describe proposed tax services engagements, in writing, for the audit committee; to discuss with the audit committee the potential effects of the services on the firm's independence; and to document the substance of that discussion.

Finally, an ethics rule also codifies the principle that persons associated with a registered public accounting firm (e.g., individual accountants) can be held responsible when certain of their actions contribute to a firm's violation of relevant laws, rules, or professional standards.

The effective dates for the rules follow:

Rule	Effective Date
3501 – Definition of Terms	April 29, 2006
3502 – Responsibility Not to Knowingly or Recklessly Contribute to Violations	April 29, 2006

3520 – Auditor Independence	April 29, 2006
3521 – Contingent Fees	Rule 3521 will not apply to contingent fee arrangements that were paid in their entirety, converted to fixed fee arrangements, or otherwise unwound before June 18, 2006 .
3522 – Tax Transactions	Rule 3522 will not apply to tax services that were completed by a registered public accounting firm no later than June 18, 2006 .
3523 – Tax Services for Persons in Financial Reporting Oversight Roles	Rule 3523 will not apply to tax services being provided pursuant to an engagement in process on April 19, 2006 , provided that such services are completed on or before October 31, 2006 .
3524 – Audit Committee Pre-approval of Certain Tax Services	Rule 3524 will not apply to any tax service pre-approved on an engagement-by-engagement basis before June 18, 2006 . With respect to tax services provided to audit clients whose audit committees pre-approve tax services pursuant to policies and procedures, Rule 3524 will not apply to any such tax service that is begun by April 20, 2007 .

The SEC's order approving the Board's rules is available on the SEC's Web site, www.sec.gov, under Regulatory Actions, PCAOB Rulemaking. Additional information about the Auditor Independence and Tax Services rules can be found on the Board's Web site, www.pcaobus.org, under Rules, Rulemaking Docket.

Quelle: www.pcaobus.org

Webcast auf der PCAOB Webseite

Auf der PCAOB Webseite sind die letzten Sitzungen (insb. die Sitzungen zu den Roundtable-Gesprächen) per Webcast zum Download kostenlos verfügbar. Somit hat das PCAOB eine sehr gute Update-Möglichkeit für al Beteiligten geschaffen. Die Dateien stehen kostenlos ohne weitere Anmeldung zum Download bereit.

Quelle: www.pcaobus.org

Zusammenarbeit zwischen EFRAG und Europäischer Kommission

Am 23.04.2006 veröffentlichten die EFRAG und die Europäische Kommission eine Vereinbarung über ihre zukünftige Zusammenarbeit. Mit dieser Vereinbarung treten die EFRAG und die Europäische Kommission in eine formelle Arbeitsbeziehung bei allen Themen bezüglich der Anwendung von IFRS in Europa. Die Vereinbarung erkennt die fachliche Kompetenz der EFRAG in Bezug auf mit IFRS verbundenen Rechnungslegungsthemen an. Die EFRAG wird die Europäische Kommission weiterhin im Rahmen des Endorsement von IFRS in EU-Recht beraten und den Standardsetzern, IASB und IFRIC weiterhin Input geben.

Entsprechend der Arbeitsvereinbarung wird die EFRAG

- Aktive Teilnahme Due Process des IASB
- bereits in der frühen Phase Teilnahme an Diskussionen zu allen standardbezogenen Themen
- sofern von der Europäischen Kommission verlangt, in Arbeitsgruppen des IASB mitarbeiten
- Verbindungen zu europäischen nationalen Standardsetzern aufnehmen
- Beratungsforen durchführen.

Der Vorsitzende der EFRAG Göran Tiström begrüßt die Unterzeichnung der Vereinbarung sehr. Sie würde die Rolle der EFRAG klarstellen und verbessern, sowie zeigen, dass auch der private Sektor gewillt ist, bei der Entwicklung transparenter Standards in Europa mitzuhelfen.

Die Vereinbarung zwischen EFRAG und Europäischer Kommission mit dem Titel „Working Arrangement between European Commission and EFRAG“ kann unter dem folgenden Link herunter geladen werden:

http://www.efrag.org/doc/4952_workingarrangementssigned.pdf.

ARC empfiehlt Verschiebung der Entscheidung zur Konvergenz von Rechnungslegungsstandards

Am 24. April 2006 empfahl das ARC (Accounting Regulatory Committee, Regelungsausschuss für Rechnungslegung der Europäischen Kommission) der Europäischen Kommission, die Entscheidung, ob kanadische, japanische und US- Rechnungslegungsstandards, die von

- Nicht-EU Unternehmen
- Die in der EU an organisierten Kapitalmärkten notiert sind
- Und für den Jahresabschluss angewandt werden, gleichwertig mit den IFRS sind, zu verschieben. Damit können zum einen notierte Nicht-EU Unternehmen diese Rechnungslegungsstandards weiterhin in Emissionsprospekten bis zum 31. Dezember 2008 ohne Überleitung auf IFRS anwenden.

Gleichzeitig sind Nicht-EU Unternehmen, die einen anderen Rechnungslegungsstandard als die drei genannten

anwenden, verpflichtet, ab 1. Januar 2007, ihre Jahresabschlüsse auf IFRS überzuleiten. Einzige Ausnahme gilt, dass die nationalen Standards mit den IFRS als gleichwertig eingestuft werden. Dies erfolgt nur, wenn der Anhang eine ausdrückliche und uneingeschränkte Erklärung enthält, dass diese den IFRS entsprechen.

Stellungnahmen der WPK zum Referentenentwurf eines BARefG (Berufsaufsichtsreformgesetzes)

Die WPK hat in insgesamt drei Schreiben gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu dem Referentenentwurf eines Berufsaufsichtsreformgesetzes (BARefG, 7. WPO-Novelle) Stellung genommen.

1. Stellungnahme, Schreiben vom 31.03.2006 - Hauptstellungnahme

Die Anmerkungen der WPK betreffen zunächst das Thema „Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle durch die WPK“ in seiner grundsätzlichen Problematik sowie einen Vorschlag der WPK zur Schaffung einer Übergangsregelung zur beabsichtigten Differenzierung beim Turnus für Qualitätskontrollprüfungen. Darüber hinaus nimmt die WPK zu diversen rechtstechnischen und redaktionellen Detailfragen Stellung, die in der Stellungnahme einsehbar sind.

2. Stellungnahme, Schreiben vom 31.03.2006 – Stellungnahme zur Einführung Sonderuntersuchungen

Neben formalen Klarstellungen zu Begriffsdefinitionen stellt die WPK insb. klar, dass aufgrund der hohen Intensität der Eingriffsregelungen der Gegenstand der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen klar definiert werden muss.

- Nach allgemeinem Verständnis von Sinn und Zweck der Vorschriften sind Gegenstand der Sonderuntersuchungen Prüfungsmandate nach § 319a HGB (Unternehmen von öffentlichem Interesse) sowie darüber hinaus auch die für eine ordnungsgemäße Abwicklung von § 319a HGB-Mandanten relevanten Praxis-organisations- und Praxisstrukturfragen (insb. Qualitätssicherung).
- Die Art und Weise der Abwicklung sonstiger gesetzlicher Prüfungen darf nicht Gegenstand der Sonderuntersuchungen sein. Dies ginge über die **US-Anforderungen** hinaus und würde das Verfahren der Sonderuntersuchungen in seiner Organisation und Durchführung unverhältnismäßig erweitern und verteuern.
- Die WPK verdeutlicht dies mit den Zahlen von Mandaten, die für eine Sonderuntersuchung in Frage kommen. Die WPK geht von rd. 1.000 § 319a HGB-Mandaten aus, die derzeit auf rd. 200 Prüferpraxen verteilt sind. Unter Berücksichtigung der ebenfalls zu untersuchenden Konzernabschlüsse können somit rd. 1.700 Abschlüsse respektive deren Prüfung Anlass für Sonderuntersuchungen geben.

- Die WPK fordert zudem eine Festlegung des zeitlichen Ansatzes der Prüfungsverpflichtung. Aus Sicht der WPK ist eine Stichtagsregelung erforderlich, wobei der Stichtag in der Vergangenheit liegen muss, da es keinen Sinn ergibt, in laufende Prüfungen der Abschlussprüfer qua Sonderuntersuchung hineinzuprüfen.

3. Stellungnahme, Schreiben vom 06.04.2006 – Stellungnahme zu § 134 WPO-E und Hinweis zu § 136 Abs. 1 WPO-E

Die WPK stellt klar, dass es sich bei der Registrierung bestimmter Abschlussprüfer aus Drittstaaten bei der WPK mit der Folge der Aufsicht über diese Abschlussprüfer, ohne dass diese wiederum WPK-Mitglieder sind, um ein Novum handelt, das der Diskussion zu folgenden Punkten bedarf. Bei den Punkten handelt es sich um Anregungen der WPK, die insb. aus der erschwerten Beschaffung von Informationen im Hinblick auf Gesellschaften und Prüfer aus Drittstaaten resultieren.

- Einführung einer gesetzlichen Mitteilungspflicht der BaFin und/oder der Börsen gegenüber der WPK über Unternehmen aus Drittstaaten, die zum geregelten Markt zugelassen werden.
- Drittstaatengesellschaften, die in Deutschland am geregelten Markt gehandelt werden, sollten gesetzlich dazu verpflichtet werden, der WPK ihren Abschlussprüfer und den Wechsel ihres Abschlussprüfers mitzuteilen.
- Wertpapiere einer Drittstaatengesellschaft sollten nur dann zum Handel am geregelten Markt zugelassen werden bzw. bleiben, wenn ihre Jahresabschlüsse von einem im deutschen Berufsregister eingetragenen Prüfer oder einem Prüfer, der gem. § 134 Abs. 4 WPO-E von der Eintragung ausgenommen ist, geprüft werden.
- Gem. § 134 Abs. 3 WPO-E sollen die in das Berufsregister eingetragenen Prüfer aus Drittstaaten der Berufsaufsicht durch die WPK, der deutschen Berufgerichtsbarkeit und den Vorschriften für Qualitätskontrolle unterliegen. Diese Regelung ist nicht konsistent mit der Gesetzesbegründung, wonach die Drittstaatenprüfer grundsätzlich nur den Berufspflichten ihres jeweiligen Herkunftslandes unterliegen. Wenn nicht durch Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Aufsichtsstellen (z.B. PCAOB) Regelungen zur Durchsetzung von Berufsaufsichtsmaßnahmen vereinbart werden können, liefe die bisherige Regelung leer.

Fazit:

Die mit erheblichen Auswirkungen verbundenen Regelungen des BARefG werfen im Hinblick auf die praktische Umsetzung erhebliche Fragen auf. Schon jetzt ist erkennbar, dass eine Umsetzung von Sinn und Zweck des Gesetzes mit umfassendem Verwaltungsaufwand und zusätzlichen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Mitteilungspflichten an die WPK) verbunden sein wird. Die Regulierungsdichte im Bereich der Abschlussprüfung wird auch in Zukunft stetig zunehmen.

Zur den Stellungnahme der WPK vgl.:

http://www.wpk.de/pdf/WPK-Stellungnahme_07-04-2006.pdf,

http://www.wpk.de/pdf/WPK-Stellungnahme_07-04-2006_02.pdf sowie

http://www.wpk.de/pdf/WPK-Stellungnahme_19-04-2006.pdf.

Stellungnahme des IDW zum Referentenentwurf eines BARefG (Berufsaufsichtsreformgesetzes)

Auch das IDW hat mit Schreiben vom 30.03.2006 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu dem Referentenentwurf eines Berufsaufsichtsreformgesetzes (BARefG, 7. WPO-Novelle) Stellung genommen.

Da das IDW anders als die WPK nicht unmittelbar mit den verfahrenstechnischen und verfahrensrechtlichen Auswirkungen der Regelungen zur verschärften Berufsaufsicht konfrontiert werden wird, ist nachvollziehbar, dass die Anmerkungen des IDW geringer als die der WPK ausfallen und das IDW den Gesetzentwurf als insgesamt gelungen bezeichnet. Das Gesetzgebungsvorhaben fördert nach Auffassung des IDW das öffentliche Vertrauen in die Qualität der von Wirtschaftsprüfern erbrachten Leistungen.

Ausgewählte Anmerkungen:

- Das IDW unterstützt die Einführung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung und insb. die ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, Erkenntnisse aus den Sonderuntersuchungen bei anderen berufsrechtlichen Kontrollen zu berücksichtigen.
- Das IDW regt zur weiteren Verschärfung an, auch umgekehrt die Berücksichtigung von bei anderen berufsrechtlichen Kontrollen gewonnenen Erkenntnissen bei Sonderuntersuchungen vorzusehen.

Dieser Vorschlag des IDW beschneidet den vom Gesetzgeber gewollten Charakter des Tatbestandes der **anlassunabhängigen** Sonderuntersuchung (§ 62 b WPO-E) deutlich.

G Von einer anlassunabhängigen Sonderuntersuchung bei Berufsangehörigen, die Unternehmen i.S.d. § 319a HGB prüfen, kann dann nicht mehr ausgegangen werden, wenn Erkenntnisse aus anderen berufsrechtlichen Kontrollen den Beginn einer Sonderuntersuchung erst auslösen. Aus unserer Sicht ist diese für die Berufsangehörigen nachteilige Verschärfung des § 62 b Abs. 3 WPO-E abzulehnen.

- Das IDW lehnt die in § 18 Abs. 1 WPO-E vorgesehene Regelung, wonach Wirtschaftsprüfer, die zusätzlich amtlich verliehene ausländische Prüfertitel führen, dem Berufsstand vorbehaltenen gesetzlichen Erklärungen unter Verwendung der Berufsbezeichnung und des ausländischen Prüfertitels unterzeichnen dürfen, mit folgender Begründung ab:

- Es besteht weder ein Bedürfnis für eine solche Regelung noch ist ein sachlicher Grund dafür erkennbar.
- Die Regelung führt zu einer Fülle von Zweifelsfragen.
- In vielen Staaten werden Prüfertitel nicht amtlich verliehen, sondern von privatrechtlich organisierten Berufsorganisationen vergeben. Dies gilt nach Angaben des IDW insb. Für den angelsächsischen Sprachraum. Solche Titel dürfen nicht benutzt werden.
- Das Berufsbild des deutschen Wirtschaftsprüfers wird durch die Verwendung ausländischer Prüfertitel verwässert.

Die Begründung des IDW für dessen ablehnende Haltung erscheint aus folgenden Gründen zumindest nicht ausreichend dargelegt:

- Beispiele für die „Fülle von Zweifelsfragen“ werden nicht angeführt.
- Ob in einigen Staaten Prüfertitel nicht amtlich verliehen werden, spielt im Zusammenhang mit § 18 Abs. 1 WPO-E keine Rolle, da der Anwendungsbereich dieser Vorschrift nach ihrem Wortlaut auf amtliche verliehene Prüfertitel begrenzt ist. Für den angelsächsischen Sprachraum ist anzumerken, dass der weltweit größte und bedeutendste Prüfertitel, der **US-CPA** (Certified Public Accountant), in allen Fällen, in denen ein CPA zu Unterzeichnung von Besätigungsvermerken (*Auditor's Report* berechtigt ist, vom jeweiligen State Board of Accountancy **amtlich verliehen** wird.

Die Verwässerung des Berufsbildes des deutschen WP erscheint nicht zwingend. Der WP-Berufsstand wird in Zukunft zunehmend im Wettbewerb mit ausländischen Prüfern stehen, der Hauptanwendungsfall für die Vorschrift

- dürfte, neben Doppelqualifikationen im europäischen Raum, die heute noch eher selten sind, die zahlenmäßig bereits häufig anzutreffende Doppelqualifikation des WP/CPA sein.
- Das IDW lehnt die Regelung in § 37 Abs. 2 WPO-E, wonach der Eintrag von auch freiwilligen Angaben der Berufsangehörigen und -gesellschaften in das Mitgliederverzeichnis der WPK in Zukunft gestattet werden sollen, ab und fordert die ersatzlose Streichung, weil dies Raum für Werbung von WP/WPG schaffen würde.

Im Zeitalter der Deregulierung und der zunehmenden Aufhebung der Einschränkungen der Werbemöglichkeiten freier Berufe erscheint dies antiquiert.

Zur Stellungnahme des IDW mit weiteren Anmerkungen vgl.:

<http://www.idw.de/idw/generator/id=405962.html>

VO 1/2006 – Gemeinsame Stellungnahme der WPK und des IDW: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der WP-Praxis

Am 05.04.2006 haben WPK und IDW in einer gemeinsamen Presseinformation verkündet, dass sie die gemeinsame Stellungnahme zu den Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis mit Wirkung vom 27.03.2006 beschlossen haben. Die VO 1/2006 ersetzt die bisher geltende VO 1/1995. Die APAK hat die VO 1/2006 erörtert und festgestellt, dass die Empfehlungen des Qualitätskontrollbeirates umgesetzt wurden.

Hintergrund:

- Die Pflicht zur Einrichtung und Überwachung von Qualitätssicherungssystemen wurde durch das Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAG) auch gesetzlich verankert. Um die Berufsangehörigen bei der Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung zu unterstützen, haben die Berufsorganisationen WPK und IDW die bisher in der VO 1/1995 niedergelegten Anforderungen modernisiert und mit der VO 1/2006 an die gestiegenen aktuellen Anforderungen angepasst.
- Die Modernisierung der geltenden Rahmenbedingungen war aufgrund der Entwicklungen im zunehmend komplexer werdenden Umfeld, in dem Wirtschaftsprüferdienstleistungen erbracht werden, notwendig geworden.
- Die neuen Standards zur Qualitätssicherung der internationalen Berufsorganisation (IFAC) wurden in der VO 1/2006 umgesetzt.
- Die Qualitätskontrollbeirats-Empfehlungen (Vorgängerinstitution der APAK) der eine Konkretisierung der Vorgaben für die Gestaltung von Qualitätssicherungssystemen und eine stärkere Berücksichtigung der Belange kleiner Wirtschaftsprüferpraxen angeregt hatte, wurden in der VO 1/2006 umgesetzt.

Kernregelungen der VO 1/2006:

- Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines Qualitätssicherungssystems
- Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität der Wirtschaftsprüferpraxis
 - o Beachtung der allgemeinen Berufspflichten
 - o Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
 - o Mitarbeiterentwicklung
 - o Gesamtplanung aller Aufträge
 - o Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
 - o Auftragsabwicklung bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen (**Kernbereich der VO 1/2006**)
 - o Nachschau
- Übereinstimmung mit ISQC 1 und ISA 220

Ausgewählte zentrale Neuerungen:

- Schaffung von praxisinternen Regelungen, wann und bei wem fachlicher Rat bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen einzuholen ist.
- Prozessbegleitende Qualitätssicherung durch einen zweiten, nicht an der Prü Prüfungsdurchführung beteiligten, Mitarbeiter bei besonders risikobehafteten Prüfungen oder bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Einige der neuen Anforderungen werden zu teilweise erheblichen Änderungen bestehender Strukturen in den WP-Praxen führen.

Zur Presseinformation von WPK und IDW vgl.:

http://www.wpk.de/pdf/WPK-IDW-Presseinformation_VO_1-2006.pdf.

Zum Download der VO 1/2006 vgl.:

http://www.wpk.de/pdf/VO_1-2006.pdf.

Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK für 2005

Am 29.03.2006 veröffentlichte die Kommission für Qualitätskontrolle der WPK ihren Tätigkeitsbericht für 2005. Der Bericht wurde zuvor am 02.03.2006 von der Kommission für Qualitätskontrolle verabschiedet und am 27.03.2006 von der APAK (Abschlussprüferaufsichtskommission) gebilligt.

Hintergrund:

WP/vBP-Praxen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, sind verpflichtet, sich der Qualitätskontrolle zu unterziehen.

- WP-Praxen, die Prüfungen von Jahresabschlüssen von AG's mit amtlicher Notierung durchgeführt haben, bereits für nach dem 31.12.2002 begonnene Geschäftsjahre.
- Für übrige WP/vBP-Praxen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, ist eine erfolgreiche Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren vor der Wahl zum gesetzlichen Abschlussprüfer für nach dem 31.12.2005 beginnende Geschäftsjahre erforderlich.
- Zudem können sich WP/vBP-Praxen freiwillig der Qualitätskontrolle unterziehen.

Kernaussagen des Tätigkeitsberichtes:

- Die Qualität der Berichterstattung (Qualitätskontrollberichte) durch speziell zugelassene Prüfer für Qualitätskontrolle hat sich im Vergleich zu den Vorjahren wesentlich verbessert.
- Bezogen auf die Gesamtzahl der eingegangene Qualitätskontrollberichte war die Anzahl der Beanstandungen sehr gering. Im Fall von Beanstandungen konnte die Teilnahmebescheinigung durch Nachbesserungen und Sonderprüfungen dennoch erteilt werden bzw. musste nicht widerrufen werden.
- Die Anzahl der in 2005 eingegangene Anträge auf Ausnahmegenehmigungen ist bezogen auf die An-

zahl der in 2005 eingegangenen Qualitätskontrollberichte (2.600) mit 334 verhältnismäßig hoch. Ausnahmegenehmigungen berechtigen zur befristeten Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Teilnahmebescheinigung. In der überwiegenden Zahl der Fälle werden Anträge auf Ausnahmegenehmigungen mit wirtschaftlicher Härte, mit Existenzgründung, mit erstmaliger Bestellung zum WP/vBP und mit baldigem Ausscheiden aus dem Beruf begründet.

Der Bericht steht unter folgendem Link zum Download zur Verfügung.
<http://www.wpk.de/pdf/Taetigkeitsbericht-KfQK-2005.pdf>.

13th XBRL International Conference in Madrid

Dr. Bodo Kesselmeier, CPA

Die dreizehnte XBRL International Conference fand in Madrid vom 16. bis zum 19. Mai 2006 unter dem Titel "A working reality, sharing the same language" statt. XBRL wird an zahlreichen internationalen Börsen und Aufsichtsbehörden eingeführt. Die Zusammenfassung der Highlights der Konferenz, über die zunehmende weltweite Verbreitung von XBRL, liest sich spannend:
<http://www.xbrl.org/Announcements/Madrid-conference-final.htm>.

Im Rahmen des „Internal Reporting Track“ wurden die Ergebnisse der Arbeit unserer XBRL Task Force dem Fachpublikum von Dr. Bodo Kesselmeier vorgestellt und diskutiert. Die Arbeit unserer Task Force wird weiter ausgeweitet. Mit Abschluss dieser Konferenz arbeiten wir aktiv in der Arbeitsgruppe XBRL GL von XBRL International wie auch weiterhin in der Arbeitsgruppe Tools von XBRL Deutschland e.V. mit.

Aus der Vielzahl der Konferenzthemen sind beispielhaft zwei herausgegriffen. Die **Niederlande** haben die volkswirtschaftliche Bedeutung eines einheitlichen Datenstandards erkannt - basierend auf einem entsprechenden Gutachten – und führen nun in einem nationalen Taxonomieprojekt die Berichterstattung an die Steuerbehörden, an die statistischen Ämter sowie an die Industrie- und Handelskammern mittels XBRL zusammen.

Der Chief Information Officer und "Director Office of Information Technology" der SEC, R. Corey Booth, berichtete über das Voluntary Filing Program der SEC. XBRL Filings werden aktuell zusätzlich zu den normalen Filings von den Unternehmen abgegeben. Sobald ausreichende Erfahrungen vorliegen, soll über die verpflichtende Verwendung von XBRL entschieden werden. Eine Alternative sei es, in einer market-driven transition auf XBRL freiwillig umzustellen. Herr Booth äußerte sich abschließend überzeugt, dass interaktive Daten und insbesondere XBRL eine großartige Möglichkeit sei, um Investoren zu unterstützen, insbesondere damit diese aus den zur Verfügung gestellten Informationen tatsäch-

lich Vorteile ziehen können sowie um die Effizienz der Kapitalmärkte zu verbessern (<http://www.sec.gov/news/speech/2006/spch051606rcb.htm>)

Wer sich über XBRL informieren möchte, hat folgende Möglichkeiten:

- XBRL International: www.xbrl.org
- XBRL Deutschland: www.xbrl.de
- XBRL und IFRS: www.iasb.org/xbrl
- XBRL im internen Reporting: XBRLInternesReporting.kesselmeier.com

Mit einem kostenlosen Newsreader (bspw: <http://www.feedreader.com/>) kann man sich gut per RSS auf dem aktuellen Stand halten lassen – ohne seine Emailadresse oder Identität bekannt geben zu müssen. Hier ein paar nützliche Adressen, die News per RSS bereitstellen:

- International Accounting Standards Committee Foundation – XBRL Team
http://www.iasb.org/xbrl/iascf_xbrl_news.xml
- XBRL.org: Latest News on XBRL
http://www.xbrl.org/do_rss.aspx?val=29
- XBRL.org: Latest Views about XBRL
http://www.xbrl.org/do_rss.aspx?val=109&clk=SLK
- XBRL.org: XBRL Member Press Releases
http://www.xbrl.org/do_rss.aspx?val=116&clk=SLK
- Dr. Bodo Kesselmeier - CPA: XBRL im internen Reporting
<http://www.kesselmeier.com/blog/archives/category/xbrl/feed/>

Die dreizehnte XBRL International Conference war mit 470 Teilnehmern aus 21 Nationen eine der bisher größten Veranstaltungen von XBRL International. Die nächste XBRL International Conference wird vom 4. bis 6. Dezember 2006 in Philadelphia, USA stattfinden (<http://conference.xbrl.org/>).

Interessenten an einer aktiven Mitarbeit in unserer XBRL Task Force sind herzlich willkommen!

Dr. Bodo Kesselmeier, CPA,
 XBRL Task Force der German CPA Society

Das computerbasierte CPA Examen: – ein Erfahrungsbericht

„Geschafft! – Alle Prüfungen zum „CPA“ bestanden!!“
 Wenn es endlich soweit ist, ist die Freude groß, die Anspannung der letzten arbeitsreichen Wochen und Monate fällt ab und man kann auf das Geleistete wirklich stolz sein. Bis zu diesem Tag ist es allerdings ein oftmals langer und steiniger Weg, der nicht zuletzt durch das

neue computerbasierte Examen um ein paar Hürden reicher geworden ist.

Man kämpft nicht nur mit dem immensen Stoffvolumen und – vor allem für die nicht USA- erfahrenen Prüfungsteilnehmer – mit Sprache, Rechtsverständnis und Organisation, sondern auch mit ungewohntem Prüfungsinhalt hinsichtlich Breite und Detailtiefe, der neuen EDV-Technik und der an die Prüfungsdurchführungsgesellschaft Thompson Prometric ausgelagerten Prüfung. Die Qualität und Komplexität der Prüfung und der Prüfungsdurchführungsgesellschaft garantieren nicht immer einen reibungslosen Prüfungsablauf. Dies galt zumindest für die ersten Prüfungstermine der neuen Ära „Computerized CPA-Exam“ⁱⁱ.

Der nachfolgende Bericht basiert auf persönlichen Erfahrungen, zusammengetragen von Prüfungsteilnehmern, die ihre Prüfung zum „CPA“ nach dem neuen Prüfungsverfahren abgelegt haben. An dieser Stelle soll ein Blick „hinter die Kulissen“ der Prüfungsdurchführung ermöglicht werden, der in den offiziellen Dokumentationenⁱⁱⁱ keinen Platz hat.

Nach Ansicht des Verfassers ist gerade aber dieser Einblick für die Durchführung der Prüfung nicht unerheblich. Die Erfahrungen wurden in den Testcentern von Boston/MA, Worcester/MA, Atlanta/GA und Philadelphia/PE gesammelt, es handelt sich daher nur um vereinzelte Stichproben aus Hunderten von Testcentern überall in den USA. Ein Anspruch auf Regelmäßigkeit bzw. Vollständigkeit erheben die folgenden Darstellungen somit nicht.

Voraussetzung für das Ablegen des computerbasierten Examens ist – wie auch schon zu Zeiten der alten Prüfungsordnung – die Zulassung durch das jeweilige State Board of Accountancy, bei dem man sich zuvor – nach Evaluation der Zeugnisse – beworben hat^{iv}. Diese Zulassung wird dem Prüfungswilligen schriftlich in Form einer Email oder eines Briefes durch die Abteilung „CPA – Examination – Services“ der NASBA^v zugestellt. Die Zulassung enthält gleichzeitig die „Notice to Schedule“, kurz NTS^{vi}, sowie die Aufforderung zur Vereinbarung eines Prüfungstermins mit der Prüfungsdurchführungsgesellschaft Thompson Prometric^{vii}. Dazu benötigt man die in der Zulassung dokumentierte siebenstellige numerische Zugangskennung für die Durchführung der einzelnen Prüfungen. Neben der Vereinbarung des Prüfungstermins ist diese Kennung gleichzeitig die „Eintrittskarte“ ins Prüfungszimmer des Testcenters und ermächtigt den Prüfungsteilnehmer am PC-Arbeitsplatz in den jeweiligen Testcentern selbst das Prüfprogramm zu starten.

Es ist daher absolut erforderlich, die NTS am Tag der Prüfung mit sich zu führen, da ohne dieses Zulassungsschreiben (oder eine Kopie desselben) die Prüfung nicht durchgeführt werden kann. Der Verfasser des Berichtes hat in einem der oben genannten Prüfungscenter selbst erlebt, dass ein Prüfungsteilnehmer, der ohne NTS zur Prüfung erschienen ist, abgelehnt wurde, da dem Testcenter die Zulassungskennungen – aus Gründen des

Datenschutzes und der Datensicherheit – nicht bekannt sind.

Ein Regress der Prüfungsgebühren ist nicht möglich, da die Prüfungsdurchführungsverordnung diesen Tatbestand als Verschulden des Prüfungsteilnehmers einstuft. Es empfiehlt sich daher, das Reisegepäck mit mehreren Kopien der NTS zu bestücken, falls eine Kopie auf der Reise verloren geht.

Während der CPA-Alert^{viii} von „überwältigenden positiven Rückmeldungen“^{ix} hinsichtlich der neuen Prüfungsdurchführung in kleinen familiär wirkenden Testcentern im Vergleich zur Massenabfertigung nach der alten Prüfungsdurchführungsordnung spricht, ist dies aufgrund der persönlich gesammelten Erfahrungen durchaus kritisch zu würdigen. Natürlich strahlen die kleinen Testcenter mit max. 50 Testplätzen pro Prüfungszimmer eher eine familiäre Wirkung aus, als die zu Prüfungszwecken umfunktionierten Mehrzweckhallen. Man sollte die psychologische Komponente einer ansprechenden Atmosphäre für das Gelingen einer Prüfung keinesfalls unterschätzen. Jedes dieser Testcenter wird aber auch durch den jeweiligen Prüfungscenterleiter repräsentiert, dessen Führungsstil die von der NASBA vorgeschlagenen Rahmenbedingungen für die Prüfungsdurchführung^x sehr individuell ausgelegt. Während der Warteraum im Testcenter von Philadelphia beispielsweise mit klassischer Musik untermalt wird und die sehr ansprechende Ausstattung des Wartezimmers des Testcenters in Worcester die Wartezeit bis zum Prüfungsbeginn wirklich angenehm gestaltet, so unangenehm ist der „Kasernenhofton“ im Testcenter von Südboston. In letzterem wird eine Durchsichtung der Prüfungskandidaten auf von der NASBA untersagte, jedoch durch den Prüfungsteilnehmer mitgeführte Gegenstände beim CPA-Examen sogar in Form einer Leibesvisitation durch das Testcenterpersonal durchgeführt, während in den beiden anderen Testcentern diese Prüfung eher lax gehandhabt wird.

Die Testcenter befinden sich sowohl in den Industrie- bzw. Randgebieten der jeweiligen Städte, wie auch in Universitätsgebäuden oder in Einkaufszentren. Oftmals sind sie in sog. fensterlosen „Containergebäuden“ oder dem Kellergeschoß von großen Büro- bzw. Industriegebäuden untergebracht. Die Ausstattung der Testcenter mit allen für die Prüfung erforderlichen Mitteln, erfüllt in der Regel nur mittelmäßige Standards. Die zur Verfügung gestellten PC-Arbeitsplätze sind im Stil der in den USA üblichen „Cubicle - Arbeitsplätzen“ organisiert, d.h. das Testcenter ist ein Großraumbüro dessen einzelne Testplätze durch „spanische Wände“ von einander getrennt werden. Der Testplatz selbst ist ca. ein Quadratmeter groß, ausfüllt durch einen Röhrenbildschirm, Tastatur und Maus. Die Ausstattung ist alt und insbesondere die Qualität der Bildschirme lässt zu wünschen übrig. Sie flimmern und weisen aufgrund ihres Alters oftmals Farbverschiebungen auf, die – gemessen auf die Dauer der jeweiligen Prüfung von zweieinhalb bis viereinhalb Stunden – eine zusätzliche anstrengende Herausforderung für den Prüfungsteilnehmer darstellen.

Die Rechner der Testplätze sind mit dem Zentralrechner im jeweiligen Testcenter vernetzt, der für die Übertragung der einzelnen Aufgaben, den sog. „Testlets“^{xi}, verantwortlich ist. Nicht selten gibt es aber Ausfälle in der Übertragung dieser „Testlets“, bedingt durch Stromausfälle oder aber durch Netzwerkprobleme. Dies kann vereinzelt sogar zur Unterbrechung der Prüfung führen. Nach Beheben des Problems kann der Prüfungsteilnehmer an der Stelle des Testlets, an der er unterbrochen wurde, fortfahren. Die verbleibende Restlaufzeit der Prüfung wird genau vorgetragen. Insbesondere der Bereich der Literaturrecherche in den Simulationen ist besonders „absturzgefährdet“. Hier ist zu empfehlen, sich anhand der Literaturrecherche in der öffentlichen online Demo mit dem System vertraut zu machen, Sonderzeichen bei der Eingabe der Suchbegriffe strikt zu meiden und wichtige Zwischenergebnisse und Fundstellen von Hand zu notieren. So kann bei einem Absturz der Suchfunktionalität schnell auf die alten Ergebnisse zurückgegriffen werden.

Mögliche Ansprüche, falls die Prüfung unter diesen Umständen aufgrund erhöhter Nervosität des Prüfungsteilnehmers nicht bestanden wird, können nicht geltend gemacht werden, da der Prüfungsteilnehmer bereits vor Beginn der Prüfung eine computerbasierte Rechtsbelehrung inkl. Verzichtserklärung bejahen muss, die neben anderen Punkten auch ausdrücklich diesen auflistet. Es ist dem Verfasser nicht bekannt, ob bei einem Verneinen dieser Erklärung das Examen überhaupt gestartet werden kann. In einem bekannten Fall war das Literaturrecherche-System nach einigen technischen Schwierigkeiten abgestürzt, eine nicht nachvollziehbare Fehlermeldung war auf dem Bildschirm zu sehen. Der Leiter des Prüfungscenters begutachtete diese Meldung erst nach einiger Zeit, so dass etliche Minuten in der letzten Prüfungsphase verloren gingen. Die Prüfung wurde schließlich mit einem Punkt Differenz als nicht bestanden gewertet^{xii}. Der schriftliche Einspruch^{xiii} führte zu hohen Kosten und einem Einspruchsverfahren, das so lange gedauert hat, dass eine Prüfungsanmeldung in das nächste Prüfungsfenster fast schon nicht mehr möglich war. Am Resultat der Prüfung wurde nichts geändert. Die Begründung der Ablehnung des Einspruchs umfasst nur wenige Worte und ist inhaltlich so oberflächlich, dass der Prüfling keinen Eindruck gewinnen kann, ob die detaillierte Einspruchsbegründung überhaupt inhaltlich geprüft worden ist. Es ist daher in den meisten Fällen wenig ratsam, ein Einspruchsverfahren einzuleiten.

Die Individualität, mit der der einzelne Prüfungsteilnehmer seine Prüfung hinsichtlich des Ortes, der Zeit und der Anzahl der Prüfungen beeinflussen kann, ist eine bestechende **Verbesserung**. Man kann beispielsweise vom State Board of Accountancy in New Hampshire eine Zulassung zur Prüfung erhalten, die Prüfung selbst aber in New York oder San Francisco schreiben. Die Daten werden durch die CPA – Examination Services dem jeweiligen State Board of Accountancy übermittelt. Des Weiteren kann man die Prüfung auf jeden beliebigen Tag innerhalb der vier Testfenster^{xiv} eines Kalenderjahres legen. Man ist nicht mehr auf die bisher angebotenen

zwei Prüfungstermine pro Jahr (Mai und November eines Kalenderjahres) angewiesen.

Die neuen Prüfungsinhalte sind ebenfalls als ansprechend und praxisnah zu würdigen. Sie beinhalten nicht nur Stoff, der bei konzentrierter Vorbereitung gut zu lernen ist, sondern insbesondere die Simulationen^{xv} fordern zum Mit- bzw. Transferdenken auf, eine Übung, die den alltäglichen Problemstellungen durchaus sehr ähnlich ist. Nach Ansicht des Verfassers ist es daher nicht das Ziel der Prüfungsvorbereitung, tausende von alten Übungsaufgaben „durchzuklicken“, um so durch den sogenannten Wiedererkennungseffekt eine größere Chance für das Bestehen der Prüfungen zu sichern. Wichtiger ist es, den Inhalt verstanden zu haben und dann nicht den vielen kleinen Nuancen in der Wortwahl der Fragen buchstäblich auf den Leim zu gehen und die falsche Antwort anzuklicken.

Der Verfasser des Erfahrungsberichtes hat zudem – insbesondere im steuerlichen Teil der Regulation Klausur und in der Financial Accounting and Reporting Klausur - die Erfahrung gemacht, dass es nicht immer ausreichend ist, sich auf ein Werk zur Prüfungsvorbereitung zu verlassen. Es ist durchaus empfehlenswert, entsprechende Primärliteratur (z.B. Gesetzestexte)^{xvi} zu studieren.

So kann es beispielsweise vorkommen, dass im steuerlichen Teil des Faches Regulation die Klausur aus Beispielrechnungen der offiziellen Steuerpublikationen des Internal Revenue Service besteht, was der Verfasser des Erfahrungsberichtes tatsächlich erlebt hat. In einer Klausur, in der es nicht nur auf ein immenses Fachwissen ankommt, sondern auch besonders auf den Zeitfaktor, ist es immer von Vorteil, wenn man die Antwortstruktur zu einer Fragestellung bereits kennt. Das steigert die positive Grundhaltung während der Prüfung, nimmt die Nervosität und beflügelt zu Höchstleistungen.

In den Regelungen der überarbeiteten Prüfungsdurchführungsverordnung wird explizit darauf hingewiesen, dass nicht alle Aufgaben für die Bewertung des Klausurergebnisses zählen. In den Prüfungen können „Pre-Test-Items“, also Fragen, die die NASBA zu Testzwecken von vielen Prüfungsteilnehmer in einem Testfenster beantworten lässt, enthalten sein, um so festzustellen, ob diese Fragen geeignet sind, in künftige Klausuren einzugehen. Der Prüfungsteilnehmer weiß allerdings nicht, ob er gerade bewertungsrelevante Fragen oder „Pre-Test-Items“ beantwortet. Die natürliche Prüfungsnervosität wird deutlich gesteigert, wenn man mit Fragen konfrontiert wird, zu denen man nicht ansatzweise die korrekte Lösung erraten kann. Spekuliert man über den Hintergrund dieser Fragen, so ist anzunehmen, dass der CPA in der täglichen Praxis stets mit neuen Aufgabenstellungen beim Mandanten konfrontiert wird und auch in verhältnismäßig kurzer Zeit eine klare und sinnvolle Antwort finden muss. Insofern bereitet diese Prüfungstaktik durchaus auf die tägliche Praxis vor.

Wie eingangs bereits erwähnt, wurden die Prüfungen an eine Prüfungsdurchführungsgesellschaft vergeben.

Hierbei handelt es sich um die Gesellschaft Thompson Prometric, die neben den Prüfungen zum CPA noch eine Reihe weiterer Berufsexamina, Einbürgerungs- und Sprachtests sowie sonstige Prüfungen durchführt^{xvii}. Während man also die Klausuren zum CPA schreibt, kann unter Umständen am Rechner nebenan ein medizinisches Examen oder aber ein Staatsbürgerschaftstest geschrieben werden.

Dadurch verläuft die Prüfung zum CPA sehr anonym. Man trifft praktisch nur ganz selten im gleichen Zeitfenster eine zweite Person, die eine Prüfung zum CPA schreibt. Die Anonymität ist die Kehrseite der Individualität. Während man nach der alten Prüfungsdurchführungsverordnung immer getreu dem Motto „geteiltes Leid ist halbes Leid“ in den umfunktionierten Mehrzweckhallen seine Prüfungen geschrieben hat und in den Pausen mit anderen Prüfungsteilnehmern in derselben Situation reden konnte, so ist der Prüfungswillige nach der neuen Prüfungsordnung ein wirklicher Einzelkämpfer.

Während unter dem alten Prüfungssystem die Prüfung vom jeweiligen State Board of Accountancy organisiert und durchgeführt wurde, so muss der Prüfungswillige nach der neuen Ordnung seine Prüfung ganz individuell mit Thompson Prometric organisieren. Früher konnte man sich auch darauf verlassen, dass die Prüfung auch tatsächlich am angegebenen Tag und Ort stattfindet, es sei denn, das State Board of Accountancy hatte über Veränderungen informiert. Heute organisiert man seine Prüfungen selbst und es kann vorkommen, dass Testcenter zwischen dem Versand der Prüfungsterminbestätigung und dem eigentlichen Prüfungstermin einfach geschlossen werden – ohne die Prüfungsteilnehmer zu informieren. Der Verfasser des Textes musste eine solche Situation in einem Prüfungscenter in Boston – Braintree erleben. Eine Woche vor geplantem Abflug wurde der Umstand des geschlossenen Testcenters während der Restaktivitäten der Reiseorganisation evident. Niemand hatte informiert, weder schriftlich noch telefonisch, obwohl alle persönlichen Daten zur Information dem Testcenter vorliegen. Durch umfangreiches Telefonieren und Umbuchen von Hotel und dergleichen konnten eine Woche vor Prüfungstermin ein paar Prüfungen in das 80 Meilen entfernte Worcester umgebucht werden. Geschlossene Testcenter waren in der Anfangsphase des neuen CPA-Examens offenbar leider kein Einzelfall. Unterhält man sich im Nachgang mit anderen Prüfungsteilnehmern, so hört man, dass auch sie mit geschlossenen Testcentern – ohne vorherige Information – konfrontiert wurden. Es ist dem Verfasser des Berichtes nicht bekannt, wer bei einem solchen Fall die Kosten – insbesondere die Regressforderungen für Hotel und Flug – trägt. Um diesen unangenehmen Erlebnissen vorzubeugen, sollte nach Anmeldung der Prüfung in regelmäßigen Abständen geprüft werden, ob das Testcenter seinen Service noch anbietet.

Genauso individuell wie der Testteilnehmer seine Prüfung organisieren kann und muss, so individuell sind auch die einzelnen Prüfungen gestaltet. Tatsächlich bestünde die Möglichkeit, dass in einem Testcenter fünf Personen zur

gleichen Zeit beispielsweise die Audit - Klausur schreiben und dabei fünf verschiedene Prüfungen erhalten, die alle nur in der Form und den behandelten Inhalten ähnlich sind. Jede Klausur würde aus drei Multiple Choice Testlets und zwei Simulationen bestehen, theoretisch könnten aber alle Aufgaben unterschiedlich sein, da sie per Zufallsgenerator dem Zulassungscode des Prüfungswilligen aus dem Pool an Testaufgaben zugeordnet werden. Im ersten Moment drängt sich der Gedanke auf, dass eine solche Prüfung niemals ausgewogen und fair sein kann, denn wenn der Prüfungswillige Pech hat, bekommt er fünf schwere Testlets und hat damit eventuell eine schlechtere Ausgangssituation gegenüber dem Kollegen am Rechner nebenan, der fünf sehr einfache Testlets bekommen könnte. Diese Befürchtungen werden von der NASBA schnell entkräftet, in dem erläutert wird, dass jeder Zulassungsnummer bei der Prüfungsvorbereitung die doppelte Anzahl an Testlets zugeordnet wird, jeweils eine komplett „leichte“ und eine komplett als „schwer“ einzustufende Prüfung. Dabei muss der Prüfungswillige bei leichten Prüfungen mehr einzelne Aufgaben richtig behandeln als bei schweren, um die erforderlichen 75% für das Bestehen einer Prüfung zu erreichen. Somit soll gewährleistet werden, dass alle Prüfungsteilnehmer dieselben Ausgangsvoraussetzungen haben und die Prüfung dennoch qualitativ hochwertig ist. Das erste Testlet soll – nach Angaben der NASBA - per Zufall ermittelt werden. Nachdem es bearbeitet wurde, erfolgt eine für den Prüfling nicht sichtbare Hochrechnung, die dann bei guten Ergebnissen das nächste Testlet aus dem Bereich der schweren Prüfungen zieht, so dass der Prüfungsteilnehmer unter Umständen ein paar „Joker“ in diesem Testlet hat, sich also ein paar falsche Antworten mehr erlauben kann.

Diese Vorgehensweise wird zwar allgemein vertreten, ist aber für den Geprüften selbst sehr intransparent, eine Beweisführung ist für den Prüfungsteilnehmer nicht möglich. Lediglich kann der Verfasser des Artikels bestätigen, dass ganz deutliche Niveauunterschiede zwischen den einzelnen Testlets zu erkennen sind.

Neben den Informationen der NASBA erläutert ein Vorbereitungskurs die Auswahl der Testlets wie folgt: Es gäbe drei unterschiedliche Schwierigkeitslevel „low“, „medium“ und „high“. Das erste Testlet, das dem Prüfungsteilnehmer zugeordnet wird, entspräche dem Level „medium“. Der Schwierigkeitsgrad des nächsten Testlets würde sich nach den Ergebnissen des vorausgegangenen Testlets richten. Waren relativ viele Antworten korrekt, so würde sich das Niveau des nächsten Testlets erhöhen, umgekehrt könnte auch der Schwierigkeitsgrad sinken. Korrekte Antworten würden mit statistischen Mitteln gewichtet, so dass eine Antwort auf eine schwierige Frage mehr „Punkte“ bringen würde als die Antwort auf eine einfachere Frage. Die vorliegenden praktischen Prüfungserfahrungen stehen nicht im Widerspruch zu diesen Erläuterungen.

Abschließend noch ein paar Worte zur Prüfungsvorbereitung. Es gibt bekanntlich zahlreiche Anbieter von Lehrmaterial, das preislich wie auch in

seiner Gestaltung sehr unterschiedlich beschaffen ist. In der Regel hat sich das verfügbare Lehrmaterial den neuen Prüfungsinhalten gut angepasst und kann sehr gut für die Vorbereitung verwendet werden. Wie bereits zuvor erwähnt, sollte man sich vielleicht nicht unbedingt ausschließlich auf das erworbene Lehrmaterial verlassen, sondern auch mittels Primärquellen das erworbene Wissen vervollkommen. Hierzu bieten sowohl der Internal Revenue Service – kurz IRS –, die NASBA als auch das AICPA eine entsprechende Plattform für die Literaturrecherche. Lehrmaterial ist immer so verfasst, dass möglichst alle Lerntypen repräsentiert werden. Jeder Prüfungsteilnehmer sollte seinen eigenen Lernstil kennen und dann – nach gründlicher Recherche der einzelnen Anbieter – sein Lehrmaterial wählen. Kriterien für eine Recherche können neben den Erfahrungen anderer Teilnehmer die didaktische Aufmachung des Materials und die Effizienz des gesamten Lehrmaterials sein. So werden Lehrmaterialien auf dem Markt angeboten, die in einzelnen Themenbereichen einen eher wissenschaftlichen Vollständigkeitsanspruch befriedigen können, für die CPA Prüfung hingegen viel zu detailliert sind.

Daneben unterscheiden sich Lehrmaterialien auch in der Anzahl der Übungsbeispiele pro Thema. Bei manchen Anbietern hat man den Eindruck, dass zu einem Thema Dutzende wenn nicht gar mehr als hundert Übungsbeispiele als „verpflichtend“ in das Schulungsprogramm aufgenommen wurden, nach dem Motto „alles was wir in den letzten Jahren zu dem Thema gesammelt haben packen wir rein“. Doch das stellt die Studenten vor ein kaum lösbares zeitliches Problem, denn in solchen Fällen können alle Übungsbeispiele unmöglich durchgearbeitet werden. Bleibt die zu klärende Frage für die Selektion: welche Aufgaben sind die wichtigen Übungsbeispiele? Der Student erkennt dies meist erst, nachdem er die Aufgabe bearbeitet hat. Es gibt Anbieter, die diese Arbeit dem Studenten abgenommen und die Übungen sorgfältig nach Relevanz/Eintrittswahrscheinlichkeit, Schwierigkeit und Thema ausgewählt haben. Außerdem wurden vielleicht „zusätzliche“ aber nicht grundsätzlich notwendige Aufgaben in einem Zusatzteil gesondert zusammengestellt, so dass jeder selbst entscheiden kann, ob er diesen Teil tatsächlich durcharbeitet. Letztendlich kann man hier nur den Tipp geben, bei der Auswahl des Kursanbieters möglichst viele Erfahrungen von Personen einzuholen, die sich mit dem entsprechenden Material vorbereitet haben. Es sollte kein Präsenzkurs belegt werden, ohne nicht mindestens eine bekannte Person befragen zu können, die diesen Kurs komplett belegt und erfolgreich das Examen abgelegt hat. Nach Ansicht des Verfassers ist es besser, einen teureren Kurs zu beschaffen, von dem man durch Erfahrungsberichte weiß, dass das Material gut ist.

Nicht förderlich ist es, sich durch verschiedene Medien in der Ausgestaltung des Lehrmaterials verwirren zu lassen. Es ist nach Ansicht des Verfassers für das Bestehen der Prüfung nicht entscheidend, welche Form der Prüfungsvorbereitung gewählt wurde, wichtig ist nur, dass man gezielt die Inhalte versteht und auch in der Lage ist,

Transferdenken aufzubauen. Bei fortgeschrittener Prüfungsvorbereitung sollte man stets auf die Zeit achten, denn der Zeitfaktor im Rahmen der Prüfung zum CPA ist eine echte Herausforderung^{xviii}.

Nachdem nun wesentliche Vor- und Nachteile der neuen Prüfung zum CPA vorgestellt wurden, bleibt abschließend zu sagen, dass sich die Herausforderung persönlich in jedem Fall lohnt.

Natürlich ist es immer ärgerlich, wenn man feststellt, dass Testcenter geschlossen wurden – ohne den Prüfungsteilnehmer zu informieren und sicherlich steigert es die Nervosität, wenn man in einer Klausur Fragen beantworten muß, die man fachlich nicht versteht, weil es sich beispielsweise um „Pre-Test-Items“ handelt. Begleitumstände einer Prüfung, die anfänglich als negativ eingestuft werden, sind aber nach einer bestandenen Prüfung schnell vergessen. Letztendlich handelt es sich um eine Prüfung, die nicht zuletzt auch die mit dieser Berufsbezeichnung verbundenen Qualitätsansprüche durch ein entsprechendes Niveau verkörpern muss. Schwierigkeiten bei einer Verfahrensumstellung sind stets gegeben und mit fortschreitender Regelmäßigkeit der Prüfungen nach der neuen Prüfungsverordnung sammeln alle Seiten Erfahrungen, so dass anfängliche „Kinderkrankheiten“ im Rahmen der Organisation und Durchführung beseitigt werden können.

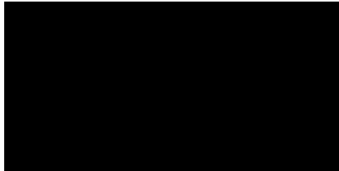
Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Prüfung zum CPA hinsichtlich des Inhalts und der individuellen Durchführung verbessert wurde, die negativen Aspekte liegen derzeit nach Ansicht des Verfassers hauptsächlich in der Organisation und Prüfungsdurchführung. Sobald diese organisatorischen Schwierigkeiten beseitigt sind und eine gewisse Routine einkehrt, ist davon auszugehen, dass die Prüfung zum CPA noch praxisnäher und individueller gestaltet ist als dies bereits im bisherigen Paper-Based-CPA-Exam der Fall war (insbesondere im Vergleich zu entsprechenden deutschen Berufsexamen). Bis die „Kinderkrankheiten“ endgültig beseitigt sind, muss man sich einfach auf die neuen Rahmenbedingungen einlassen und sich nicht durch eventuell auftretende Störeffekte irritieren lassen.

Uniform CPA Examination Notice to Schedule (NTS)

IMPORTANT: You must bring this Notice to Schedule with you to the Prometric testing center.

You have been approved to take the following sections of the Uniform CPA Examination:

Section Name	Exam Section ID	Earliest Date You Can Take Exam Section	Latest Date You Can Take Exam Section
AUD	2069491	11/24/04	05/24/05
FAR	2069492	11/24/04	05/24/05
REG	2069493	11/24/04	05/24/05



Passport Name:

Accountancy Board to which Candidate has Applied: New Hampshire Board of Accountancy

Scheduling Your Examination: Contact Prometric to schedule your examination sections. It is recommended that you use the online scheduling system at www.prometric.com/cpa or you may call the Customer Service Call Center at 800-580-9648 or you may call your local testing center directly. To ensure that you are able to take the examination at the desired location on the desired date, schedule at least 45 days in advance. If you have received your NTS by email or fax, you must wait 24 hours after its receipt before contacting Prometric for scheduling.

Arriving at the Test Center: On the day of your examination you must arrive 30 minutes before your appointment. A digital photograph will be taken.

Rescheduling an Appointment: You may reschedule at www.prometric.com/cpa, by contacting the Customer Service Call Center or by calling your local testing center. If you reschedule fewer than 30 days before your appointment, you will incur a rescheduling fee. Rescheduling from 29 to 5 days before your appointment will cost \$35.00 and with fewer than 5 days, the full Prometric seat fee will be charged. No fee will be incurred for rescheduling 30 days or more before your originally scheduled appointment.

Identification: You must take **two** forms of identification when you take the examination: one with a recent photograph and your signature and a second with your signature. **These identifications MUST have your name spelled exactly as it appears on this Notice to Schedule.** (See page two of this Notice or the Candidate Bulletin for a list of acceptable primary and secondary identifications.) **You will not be allowed to test if you do not have proper identification.** **At least 10 days prior to your appointment,** contact your state board of accountancy to file name change information, if it is necessary to do so.

Prohibited Items: Review the list of prohibited items on page two of this Notice. No items will be permitted into the testing room. A small locker will be provided for you to store any personal items.

Breaks: You may take a scheduled break from the time you end one examination section testlet until you begin the next testlet; although examination time will continue to run. Unscheduled breaks are not allowed during any section of the examination.

Examination Password(s): In order to start your examination at the test center, you must enter the appropriate password from the table below. **You must bring this Notice to Schedule with you to the testing center.**

Section Name	AUD	FAR	REG	
Examination Password	2069491	2069492	2069493	

Version: Mar 2004 (NTS)

517999

11/23/2004

427922

Acceptable Forms of Identification

The same form of your name must appear on your application, Notice to Schedule and on the identifications you present at the testing center. You must present two forms of identification at the testing center, one of which must include a recent photograph and your signature and be on the list of primary forms of identification below. The other identification must include your signature. Neither form of identification may be expired.

Primary Forms of Identification:

- ÷ A valid (not expired) state- or territory-issued driver's license with photograph and signature
- ÷ A valid (not expired) state- or territory-issued identification card with a recent photograph and signature (Candidates who do not drive may have an identification card issued by the agency which also issues drivers licenses.)
- ÷ A valid (not expired) government-issued passport with a recent photograph and signature
- ÷ A United States military identification card with a recent photograph and signature

Secondary Forms of Identification:

- ÷ An identification card issued by your Board of Accountancy which includes the same name that appears on the NTS (if applicable to your jurisdiction)
- ÷ A valid (not expired) credit card
- ÷ A bank ATM card
- ÷ A debit card

Prohibited Items - Items that cannot be taken into the testing room include but are not limited to:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ÷ Books ÷ Briefcase ÷ Calculator/Portable Computer ÷ Calculator Watch ÷ Camera, Photographic or Scanning Device (still or video) ÷ Cellular Phone ÷ Cigarette/Tobacco Product ÷ Container of any kind ÷ Dictionary ÷ Earphone ÷ Earplug (not provided by Test Center) ÷ Eraser ÷ Eyeglass Case ÷ Food or Beverage ÷ Handbag/Backpack/Hip Pack ÷ Hat or Visor (except head coverings worn for religious reasons) ÷ Headset or Audio Earmuffs (not provided by Testing Center) ÷ Jewelry Pendant Necklace or Large Earrings | <ul style="list-style-type: none"> ÷ Newspaper or Magazine ÷ Non-Prescription Sunglasses ÷ Notebook ÷ Notes in any written form ÷ Organizer/Day Planner ÷ Outline ÷ Pager/Beeper ÷ Paper (not provided by Test Center) ÷ Pen/Pencil (not provided by Test Center) ÷ Pencil Sharpener ÷ Personal Digital Assistant or Other Electronic Device ÷ Plastic Bag ÷ Purse/Wallet ÷ Radio/Transmitter/Receiver ÷ Ruler/Slide Ruler ÷ Study Material ÷ Tape/Disk Recorder or Player ÷ Umbrella ÷ Watch ÷ Weapon of any kind |
|--|--|

ⁱ CPA entspricht Certified Public Accountant. Im folgenden Text wird ausschließlich diese Abkürzung verwendet.

ⁱⁱ Eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Examensumstellung und den Hintergründen liefert der Beitrag von Brinkmann/Leibfried *Reform und Internationalisierung der Accountancy Profession in der Krise – Anmerkungen aus Sicht der US-Certified Public Accountants vor dem Hintergrund der Reform der US-Uniform-CPA-Examination*, Teil I KoR 2/2003 S. 84-96, Teil II KoR 4/2003 S. 196-208, Teil III KoR 6/2003 S. 291-312. Die Beiträge stehen unter <http://www.gcpas.org/n42142/i42471.html> zum Download zur Verfügung.

ⁱⁱⁱ Vgl. <http://www.cpa-exam.org> hier insbesondere das Candidate Bulletin und den CPA Alert;

<http://www.nasba.org> ; <http://www.aicpa.org>; <http://www.2test.com>.

^{iv} Der Bewerbungsvorgang inkl. aller erforderlichen Evaluationen, eine Listung der Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen State Boards of Accountancy und die neuen Prüfungsinhalte werden hinreichend unter <http://www.cpa-exam.org> erläutert. Ein Demo zur Erläuterung der Prüfungsinhalte steht bspw. auch bei einzelnen Anbietern zur Prüfungsvorbereitung zum Download bereit. Vgl. hierzu bspw. <http://www.beckerconviser.com>.

^v NASBA steht für National Association of State Boards of Accountancy. Im folgenden Text wird diese Abkürzung verwendet.

^{vi} Im Anschluß an diesen Erfahrungsbericht sind beispielhaft Ausschnitte einer NTS beigefügt.

vii Man kann die Prüfungen telefonisch oder über das Internet „buchen“ und erhält per e-mail eine Prüfungsbestätigung.

viii Der CPA-Alert ist der offizielle Newsletter des AICPA, der unter www.cpa-exam.org zum Download bereitsteht.

ix Uniform CPA Examination Alert, Spring 2005, page 2, <http://www.cpa-exam.org>.

x Vgl. Seite 2 der Notice to Schedule (NTS), der offiziell vom CPA - Examination Service, einer Organisation der NASBA, dem Prüfungsteilnehmer individuell zugesandt wird.

xi Die einzelnen Prüfungen bestehen aus mehreren von einander getrennten Testlets. Ein Testlet kann bspw. aus 30 Multiple Choice Fragen oder aber aus einer Simulation bestehen. Nähere Angaben findet man unter <http://www.cpa-exam.org> sowie bei den Anbietern der Lehrmittel.

xii Die Prüfung hatte damit ein Testergebnis von 74% der erforderlichen 75%. Es ist anzunehmen, dass ein sog. „Hochkorrigieren“, bei einer Vielzahl von nicht bestandenen Prüfungen im gleichen Testcenter nicht mehr praktiziert wird.

xiii Gemäß Prüfungsdurchführungsverordnung hat der Prüfungsteilnehmer das Recht, Einspruch gegen das Prüfungsergebnis zu erheben, bzw. das Prüfungsergebnis erneut überprüfen zu lassen. (das Formular zur Einreichung des Einspruches liegt den zugesandten Prüfungsergebnissen bei).

xiv Nach neuer Prüfungsordnung gibt es vier Testfenster, in denen man die Prüfung zum CPA ablegen kann. Getestet wird in der Zeit von Januar – Februar, April – Mai, Juli – August und Oktober – November. Während der prüfungsfreien Monate werden i.d.R. die Klausuren der abgelaufenen Periode korrigiert und die Ergebnisse den Prüfungsteilnehmern zugesandt.

xv Simulationen bestehen i. d. R. aus einer Textaufgabe zu der ca. 4-5 Einzelaufgaben bearbeitet werden müssen. Je nach Prüfungsfach kann man sich auf das Abfassen eines kurzen Essays und mehrere Verständnisaufgaben oft mit einem deutlichen Anspruch zum Transferdenken einstellen. Im Bereich Audit sind Prüfungshandlungen durchzuführen oder zu beschreiben und Prüfungspläne zu strukturieren, während man im Bereich Financial Accounting und Reporting gerne Buchungen für die Bilanzerstellung oder Amortisationspläne für Leasing- oder Schuldverschreibungen erstellen oder Bilanzierungs- und Bewertungsansätze berechnen lässt. Im steuerlichen Teil der Regulation Klausur ist oft auch das Erstellen eines Teils einer Steuererklärung auf einem authentischen Formular erforderlich.

xvi Unter <http://www.cpa-exam.org> kann man sich zur Prüfungsvorbereitung kostenfrei für eine bestimmte Zeit für die US-GAAP-Recherche freischalten lassen. Daneben hat der Verfasser des Textes für die Prüfung sehr wertvolle Informationen aus <http://www.irs.gov>, der offiziellen Seite des Internal Revenue Service, dem Organ der US-Federal Taxation erhalten. Auf dieser Seite kann man sich die offiziellen Publikationen zu den steuerlichen Fragestellungen mit vielen Beispielen herunterladen. Der Verfasser des Textes musste im Rahmen

einer Simulation der Regulation-Klausur eine solche Beispielaufgabe lösen.

xvii Vgl. <http://www.prometric.com>.

xviii Insbesondere die Simulationen erfordern eine strikte Zeiteinteilung. Bis die Situation verstanden wurde und die einzelnen Teilaufgaben bearbeitet sind, kann man pro Simulation gut 40 Minuten für die Bearbeitung der Simulationen veranschlagen. Entsprechend muss man die Zeit auf die Multiple Choice Testlets verteilen.

Aktueller Seminarhinweis

Controlling-Forum an der Hochschule Pforzheim am 30.06.2006 zum Thema "Kennzahlen konkret - Auswahl und Implementation" Referenten: Prof. Dr. Paul, Prof. Dr. Steinhübel und GCPAS-Council-Member Carsten Loch. Anmeldung unter <http://www.hs-pforzheim.de/inhalt/vbfh/aktuellterm-frame.htm>

Mittelstandsforum Hessen 2006

Die Partner der FALK & CO. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, WP/StB Klaus Heininger und WP/StB/CPA Alexander Spieß (GCPAS Executive Committee Member) referierten am 23.05.2006 zum Thema „Internationale Rechnungslegung – IFRS – Lösungen für das Eigenkapitalproblem? im Rahmen des Mittelstandsforums Hessen 2006 in Frankfurt/M.

Impressum

Redaktion:

- StB Dipl.-Kfm. Ralph Brinkmann, CPA, MBLT
- Dr. Bodo Kesselmeyer, CPA
- Prof. Dr. Peter Leibfried, Dipl.-Oec., MBA, CPA
- StB Dipl.-Kfm. Alexander Spieß, CPA
- Dipl.-Oec. Klaus Wendlandt, CPA

V.i.s.d.P.: German CPA Society e.V., Stuttgart

Copyright – sofern nicht abweichend vermerkt – liegt bei den Autoren.

Erscheinungsweise:

Regelmäßig mehrmals im Jahr

Kontaktadresse:

German CPA Society e.V.
 Rotenbühlplatz 23
 70178 Stuttgart
 Fon 0711 6200749-12 (Natalie Di Bari – Administration)
kontakt@GCPAS.org
www.GCPAS.org